



Vanessa Conze

# »Ich schwöre Treue ...«

Der politische Eid in Deutschland  
zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik

Vanessa Conze: »Ich schwöre Treue ...«



© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen  
ISBN Print: 9783525311219 — ISBN E-Book: 9783647311210

Vanessa Conze: »Ich schwöre Treue ...«

# Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft

Herausgegeben von

Gunilla Budde, Dieter Gosewinkel, Christina Morina,  
Paul Nolte, Alexander Nützenadel, Hans-Peter Ullmann

Frühere Herausgeber

Helmut Berding, Hans-Ulrich Wehler (1972–2011)  
und Jürgen Kocka (1972–2013)

Band 237

Vanessa Conze: »Ich schwöre Treue ...«

Vanessa Conze

# »Ich schwöre Treue ...«

Der politische Eid in Deutschland zwischen  
Kaiserreich und Bundesrepublik

Vandenhoeck & Ruprecht

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim  
Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen  
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Rund eintausend Helfer und Helferinnen des DRK während ihrer  
Vereidigung, 7.4.1940. © ullstein bild – Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo

Satz: textformart, Göttingen | [www.text-form-art.de](http://www.text-form-art.de)

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISSN 2197-0130  
ISBN 978-3-647-31121-0

## Inhalt

Vorwort . . . . .	7
Einleitung . . . . .	9
1. Zeitalter des Übergangs: Der Eid vor 1871 . . . . .	29
2. »Ich schwöre untertänig Treue und Gehorsam«. Der Eid im Kaiserreich . . . . .	43
2.1 Der Beamteneid und die Treuepflicht . . . . .	44
2.2 Politische Loyalität: Der Eid als Mittel zur Disziplinierung der Beamten . . . . .	51
2.3 Jenseits des Positivismus: »Treue« als Kern des Eides . . . . .	57
2.4 Wider den Zeitgeist: Kritik am Eid . . . . .	67
2.5 Von »eidbrüchigen Juden« und »meineidigen Sozialisten«: Abgrenzung durch den Eid . . . . .	72
2.5.1 Vom »Judeneid« . . . . .	73
2.5.2 Wenn »Treue und Glauben nicht mehr Boden finden«: Der Vorwurf sozialdemokratischer »Meineidigkeit« . . . . .	79
2.6 Einen Eid der Treue schwören? Die Sozialdemokratie zwischen Verratsvorwurf und Pragmatismus . . . . .	83
3. »Treue der Reichsverfassung«. Der Eid in der Weimarer Republik . . . . .	95
3.1 »Ich schwöre Treue der Reichsverfassung«: Der neue Eid . . . . .	95
3.2 Widerstand gegen den Verfassungseid . . . . .	102
3.3 Der Verfassungseid vor Gericht . . . . .	115
3.4 An Rhein und Ruhr: Der Eid als Druckmittel im deutsch- französischen Konflikt . . . . .	124
3.5 Der Eid des Reichspräsidenten als symbolischer Akt der Republik? . . . . .	130
3.5.1 Der Eid Friedrich Eberts . . . . .	132
3.5.2 Der Eid Paul von Hindenburgs . . . . .	137
3.6 Beschworene Verfassungstreue? Ein staatsrechtlicher Ansatz . . . . .	146

4. »Treue bis in den Tod«:	
Der Eid im Nationalsozialismus . . . . .	155
4.1 Der Eid auf den »Führer«: Neuvereidigungen 1933/1934 . . . . .	155
4.1.1 Die Abschaffung des Verfassungseides . . . . .	155
4.1.2 Der Eid auf den »Führer« . . . . .	162
4.2 Die Legitimation: Treuepflicht im Nationalsozialismus . . . . .	169
4.3 Nationalsozialistische Inszenierungen des Schwurs . . . . .	179
4.3.1 Massenvereidigungen an »Führers« Geburtstag . . . . .	180
4.3.2 Die durchvereidigte »Volksgemeinschaft« . . . . .	188
4.4 Widerstand? Eidesverweigerungen und ihre Ahndung . . . . .	197
4.4.1 Die Eidesverweigerung des Kurt von Fritz . . . . .	198
4.4.2 Karl Barth, die evangelische Kirche und der Eid . . . . .	203
4.5 Widerstand! Der 20. Juli 1944 . . . . .	216
5. Zwischen Renaissance und Vergessen:	
Der Eid in der Bundesrepublik . . . . .	227
5.1 Zurück zum Eid: Neuregelungen in der Besatzungszeit und der jungen Bundesrepublik . . . . .	227
5.2 Der Eid als Instrument des Verfassungsschutzes? . . . . .	241
5.3 Der Eid als Element der »Vergangenheitspolitik« . . . . .	251
5.3.1 Das Beamtenurteil des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	252
5.3.2 Im Schatten des 20. Juli . . . . .	265
5.4 Die Debatte um den Fahneneid . . . . .	277
5.5 Atempause: Der Eid Mitte der fünfziger Jahre . . . . .	286
5.6 Gewissensfreiheit! Der Eid in der veränderten politischen Kultur der sechziger und siebziger Jahre . . . . .	293
5.6.1 »Daumenschraube« Eid? Gesellschaftliche Debatten . . . . .	293
5.6.2 Der wissenschaftliche Blick . . . . .	303
5.7 Erneut vor Gericht . . . . .	311
5.8 Auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit: Der »Extremistenbeschluss« und der Eid . . . . .	321
Schluss . . . . .	327
Abkürzungen . . . . .	337
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	339
Register . . . . .	383

## Vorwort

An dieser Stelle gilt es, vielen zu danken, auf deren Rat, Hilfe und Unterstützung ich in den letzten Jahren zurückgreifen konnte. Anselm Doering-Manteuffel hat die allerersten Überlegungen zum Thema in Tübingen begleitet. Dirk van Laak hat mir in Gießen eine neue akademische Heimat sowie wissenschaftlichen Rat geboten. Die Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunde vom Historischen Institut in Gießen, aber auch Marburger Freunde und Freundinnen, haben mit Diskussionen und Vorträgen den Fortgang der Arbeit begleitet.

Bereichernd waren die Möglichkeiten, das Projekt »auswärts« vorstellen zu dürfen, etwa bei Michael Stolleis und Paul Nolte. Die Gutachter in meinem Habilitationsverfahren, neben Dirk van Laak auch Siegfried Weichlein und Friedrich Lenger, haben mir nochmals wichtige Anregungen gegeben. Ebenfalls beigetragen zum Abschluss dieser Arbeit hat meine langjährige Wissenschaftliche Hilfskraft Daniel Schuster. Stellvertretend für alle Archive und Bibliotheken möchte ich mich bei den Mitarbeitern des Bundesarchivs für ihre Unterstützung bedanken. Und schließlich gilt es, den Herausgebern der »Kritischen Studien« für ihre Hinweise und Ratschläge zu danken, sowie Daniel Sander vom Verlag Vandenhoeck & Ruprecht für die Betreuung der Publikation. Die DFG schließlich hat dieses Projekt durch die Finanzierung einer eigenen Stelle erst ermöglicht. Der politische Eid zeigt sich in dieser Studie als ein Element von erstaunlicher »longue durée«. Dies kann man auch von meiner persönlichen Beziehung zu diesem Forschungsgegenstand sagen. Der Eid hat mich und damit auch meine Familie viele Jahre begleitet. Drei Kinder sind in seinem Schatten größer geworden und haben auf ihre Weise zum Gelingen beigetragen. Widmen aber möchte ich dieses Buch meinem Mann. Wenn jemand niemals daran gezweifelt hat, dass ich diese Arbeit abschließen würde, dann er. Mit seiner – meist – unerschütterlichen Ruhe und seinem Optimismus hat er im Kinderchaos und Welpenwahn, zwischen Marburg, Cambridge und Toronto den Überblick behalten, mich unterstützt und auf dem Weg gehalten, der nun mit diesem Buch seinen Abschluss gefunden hat. Dafür danke ich ihm von Herzen.

Marburg im Januar 2020

Vanessa Conze



Vanessa Conze: »Ich schwöre Treue ...«

## Einleitung

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Beamter oder Richter werden möchte, muss schwören. Der Diensteid, geleistet bei der Verbeamtung, ist zwar nicht konstitutiv für die Anstellung. Wer den Eid jedoch verweigert, wird wegen einer Dienstpflichtverletzung unmittelbar wieder aus dem Amt entlassen. Damit gehört der Eid zum Alltag und zur Realität des deutschen Beamtentums. Ähnliches gilt für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit der Bundeswehr. Mit dem Eid leisten die Schwörenden ein Versprechen vor Gott oder dem eigenen Gewissen, sich politisch zuverlässig und verfassungstreu zu verhalten. Es geht also um eine rituelle Form der Disziplinierung: Der Staat als oberster Dienstherr versucht mittels des Eides, seine »Staatsdiener« zusätzlich und über disziplinarrechtliche Normen hinaus zu binden durch einen im persönlichen Gewissen verankerten Schwur. Diese »nebenrechtliche« Bindungsform scheint erstaunlich aus der Zeit gefallen.

Tatsächlich handelt es sich beim Eid um ein Ritual mit jahrhundertealter Tradition, möglicherweise sogar um eines der ältesten Rituale im politischen Raum überhaupt. Grundsätzlich lassen sich verschiedene Eidesformen unterscheiden: einerseits der assertorische Eid, also jener Eid vor Gericht, mit dem ein Zeuge beschwört, die Wahrheit zu sagen;<sup>1</sup> andererseits der promissorische Eid, und um einen solchen handelt es sich beim Diensteid, der ein Versprechen hinsichtlich eines spezifischen Verhaltens in der Zukunft ist. Man bezeichnet ihn auch als politischen Eid, aufgrund seiner engen Beziehung zum Staat und den mit ihm verbundenen politischen Absichten.<sup>2</sup> Dieser Eid ist es, der im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht.

Der politische Eid wurzelt in der griechisch-römischen Antike und entwickelte sich in Mitteleuropa, angereichert durch germanische Traditionen, im Mittelalter zu einem herrschaftsstiftenden und herrschaftsstabilisierenden Ritual. Im europäischen Frühmittelalter formte er sich in spezifisch christlicher Konnotation im Lehensrecht aus. Verallgemeinert formuliert, schwor ein Untergebener seinem Herrn Treue. Er artikulierte seine Bereitschaft, für diese Treue mit seiner ganzen Person, seiner Ehre und sogar mit seinem Leben einzustehen; im Gegenzug erhielt er dafür materielle Gegenleistungen (wie Lehen) und militärischen Schutz. Es handelte sich beim Eid der Vormoderne stets um einen wechselseitig geschlossenen Bund: Eidnehmer und Eidgeber versprachen einander Treue und sie versprachen diese Treue vor Gott. Gott als »Dritter im Bunde« war das entscheidende Element, und die mit dem Religiösen verbundene

1 Vgl. zum assertorischen Eid: *Vormbaum*, Eid, Meineid und Falschaussage; *Börsch*; *Teutsch*.

2 *Friesenhahn*, Der politische Eid, S. 13.

Angst vor Verdammnis der eigenen Seele sicherte den Schwur. Dieser Eingriff in das religiöse Gewissen des Einzelnen garantierte eine weitgehende soziale Disziplinierung.<sup>3</sup> Mit seiner Bindungskraft schuf der vormoderne Eid über Jahrhunderte politische Stabilitäten, er definierte soziopolitische Gruppen, schuf Hierarchien und sicherte Herrschaft. Paolo Prodi bezeichnet den Eid daher zu Recht als das »Sakrament der Herrschaft« im Okzident schlechthin.

Ein solcher politischer Vertrag, wie der Eid es war, musste seit Beginn der Moderne unter Druck geraten. Zwar war das Ritual auch in den Jahrhunderten zuvor nicht unverändert geblieben, doch stellten Säkularisierungs- und Individualisierungstendenzen, die Veränderung politischer Herrschaft und eine neue Form der politischen Öffentlichkeit den Eid seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in Frage. Und doch schwören Beamte und Berufssoldaten in Deutschland noch heute.

### *Fragestellung und Untersuchungsgegenstand*

Wie kann es sein, dass ein vormodernes Ritual, das der Herrschaftssicherung und Gruppenbildung seit dem Mittelalter diente, die politischen, kulturellen und religiösen Verwerfungen zwischen dem ausgehenden 18. Jahrhundert und der Gegenwart überstehen konnte? Die zunehmende Erosion religiöser Bindungskräfte hätte eigentlich die Bedeutung des genuin religiös verankerten Eides schmälern müssen; die zunehmende Normierung und Verrechtlichung von politischer Herrschaft hätte den vormodernen Schwur obsolet machen müssen. Und doch überdauerte das Ritual, ja, es wurde sogar von wachsender Bedeutung in den politischen Auseinandersetzungen des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Frage, wie und warum dies geschah, steht im Zentrum der vorliegenden Studie.

Ganz offensichtlich unterlag der Eid im 19. und 20. Jahrhundert erheblichen Veränderungen gegenüber der Vormoderne, die die Anpassung des Rituals an die politischen und gesellschaftlichen Bedingungen der Moderne und Hochmoderne ermöglichten. Die Forschung hat dies bisher jedoch nicht analytisch in den Blick genommen. Stattdessen begegnet in der Literatur das Interpretationsmuster vom »Niedergang« des Eides in der Moderne. Bei Giorgio Agamben oder Paolo Prodi etwa findet sich sogar ein gewisses Bedauern darüber, dass die heutigen Generationen in einem »Zeitalter der Eidesfinsternis«<sup>4</sup> lebten und die ersten seien, »die ihr Kollektivleben ohne den Eid als das feierliche und totale, im Heiligen verankerte, zu einem politischen Körper gehörige Band leben«.<sup>5</sup> Im Folgenden soll diese normative Haltung, die im Topos vom »Niedergang« und vom »Zeitalter der Eidesfinsternis« mitschwingt – so, als ginge der Moderne etwas verloren durch die strukturelle Veränderung des Eides –, aufgegeben wer-

3 Prodi, Das Sakrament der Herrschaft, S. 19.

4 Agamben, S. 89. Zum Niedergangs-Paradigma vgl. etwa. Friesenhahn, Der politische Eid, S. 5; Holenstein, Die Huldigung der Untertanen, S. 499; Prodi, Das Sakrament der Herrschaft, S. 399.

5 Prodi, Das Sakrament der Herrschaft, S. 11.

den. An ihre Stelle tritt eine Analyse, die sowohl den Wandlungsprozess, den der Eid durchlief, als auch die fortdauernde Wirkung beziehungsweise Wirkungsabsicht des Rituals ernst nimmt. Es soll daher im Folgenden weniger darum gehen, was ein Eid ist, als darum, was er in der Wahrnehmung unterschiedlicher Akteure im 19. und 20. Jahrhundert sein und bewirken sollte, aber auch welche Intention mit ihm verbunden war.

Denn mit dem politischen Eid verbanden sich immer Absichten. Staaten und Regierungen ließen Eide schwören, um damit ein politisches Ziel zu erreichen. Es ging um die Sicherung von Herrschaft, um ihre Anerkennung nach Systemwechseln, um ihre Stabilisierung im Alltag des Regierungs- und Verwaltungshandelns. Der Eid sollte die Verpflichtung zur Treue gegenüber einem politischen System im Gewissen des Einzelnen verankern und damit auf eine ganz spezifische Weise jenseits einer normativ-rechtlichen Ebene zur Stabilisierung von Herrschaft beitragen. Die politische und rechtliche Ordnung des jeweiligen Systems, so hofften Träger staatlicher Gewalt und Regierungen, würde durch den Eid »zusätzlich auf der religiösen, moralischen, sittlichen Ebene abgesichert«. <sup>6</sup> Indem der Eid »die Grenzen zwischen den Normen des Rechts und den Normen der Moral, Sitte oder Religion« überbrücke, glaubte man, »die Geltung des rechtlichen Sollens [...] auf eine apriorische praerechtliche Ordnung« zurückzuführen. Ob nun Gott oder das Gewissen durch den Eid »zum Maßstab für individuelles Handeln« erhoben werde, in jedem Fall werde »direkt oder indirekt neben oder über dem positiven Recht eine zusätzliche legitime Autorität anerkannt. [...] Die Treue zum Staat und die Beachtung der Gesetze soll [...] einem höheren Sein [...] oder einem Über-Ich versprochen werden.« <sup>7</sup> Die Mobilisierung dieses »Über-Ichs« ist es, die sich Regierungen wohl bis heute vom Eid erhoffen und durch die sie sich der politischen Loyalität und »Treue« ihrer Beamten und Soldaten zu versichern versuchen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts galt der Kampf um die Vereidigung der Beamtschaft und des Heeres auf die Verfassung, nicht mehr auf den Herrscher, als »Symbol der Auseinandersetzung zwischen liberalen und restaurativen Kräften«. <sup>8</sup> Die Eidespraxis im Kaiserreich knüpfte demgegenüber eher an ältere Formen an, gegen die sich die liberale Bewegung vehement gewandt hatte: Ähnlich wie im Gottesgnadentum wurde der Staatsdiener an das Staatsoberhaupt persönlich gebunden – die Verfassung trat demgegenüber im Kaiserreich zurück und war lediglich »zu beobachten«. Damit schuf der Beamten- und Fahneneid zwischen 1871 und 1918, so Hans Hattenhauer bezogen auf Preußen, eine »mystische Bindung an das Königshaus«. <sup>9</sup> Diese Praxis stand in deutlichem Gegensatz zu jener, die sich mit der Weimarer Republik entwickeln sollte: Hier wurden nun alle Beamten und Soldaten auf die Verfassung, und zwar nur auf

6 *Widder*, S. 704. Dort auch das folgende Zitat.

7 *Ebd.*, S. 705 f.

8 *Prodi*, *Das Sakrament der Herrschaft*, S. 48.

9 *Hattenhauer*, *Geschichte des deutschen Beamtentums*, S. 262.

sie, vereidigt. Hinzu kam, dass die Weimarer Reichsverfassung erstmals garantierte, dass auch ein ohne religiöse Formel gesprochener Eid rechtswirksam sei. Der Eid erhielt durch diesen doppelten Bruch einen völlig veränderten Charakter. Dies wiederum führte zu heftigen Diskussionen und Reaktionen bis hin zu Eidesverweigerungen unter Beamten, obwohl sie von ihrem alten Treueid an den jeweiligen Fürsten entbunden waren. Der Nationalsozialismus schließlich nahm die Vereidigung auf die Verfassung zurück und setzte wieder einen personalen Eid an ihre Stelle, der absolute »Treue und Gehorsam« gegenüber dem »Führer« verlangte. Das nationalsozialistische Regime erkannte klar, dass eine persönliche Eidesleistung den Zugriff auf das Individuum erleichterte. Entsprechend wurden im Nationalsozialismus in beinahe allen Bereichen des öffentlichen Lebens Eide geschworen. Die enge Begrenzung des politischen Eides auf Diensteide entfiel und der Eid verlor durch diese Ausweitung seinen bis zu diesem Zeitpunkt für Beamtentum, Richter und Militär exklusiven Charakter. Das Individuum hatte keine Rückzugsmöglichkeit mehr, die Gewissensbindung an Hitler durchzog die gesamte Gesellschaft und wurde ein konstitutives Element der nationalsozialistischen »Volksgemeinschaft«. Die Bundesrepublik wiederum hielt, trotz heftiger Debatten um die Bedeutung des Eides im Nationalsozialismus, am Eid fest, wobei Beamte an das Grundgesetz und die jeweiligen Landesverfassungen gebunden wurden. So wandelte sich mit jedem politisch-konstitutionellen Systemwechsel im 19. und 20. Jahrhundert der Gegenstand der beschworenen Treue: Sie wurde geschworen dem Kaiser beziehungsweise den jeweiligen Landesherrn, der Weimarer Reichsverfassung, dem deutschen Volk, dem »Führer« Adolf Hitler. In der Eidesformel der Bundesrepublik fehlt, zumindest für die Beamten, der Begriff »Treue«, das Grundgesetz zu wahren aber gilt es auch hier.

Jedes politische System im Deutschland der vergangenen zweihundert Jahre, so unterschiedlich es in Struktur und Herrschaftssystem auch sein mochte, ging davon aus, die Ableistung eines Eides würde die Einbindung des Schwörenden in ein bestimmtes (politisches) System unterstützen und helfen, politische »Treue« und Loyalität zu generieren beziehungsweise zu sichern.<sup>10</sup> Neuvereidigungen im Falle von Systemwechseln waren selbstverständlich: Wer neue Macht setzen wollte, musste alte Macht brechen, die Bindung an alte Eide wurde gelöst, neue Eide wurden geschworen. So erlebte Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert eine regelrechte »Eidesinflation«. <sup>11</sup> Die vielen politischen Umbrüche innerhalb dieses Zeitraums mit seinen vielfachen System- und Herrschaftswechseln führten zu immer neuen, anderen Vereidigungen, die dazu dienten, »das Neue seinerseits symbolisch-rituell« durchzusetzen, zu verankern und auf Dauer zu stellen.<sup>12</sup> Daher muss eine Untersuchung des politischen Eides im 19. und

10 *Widder*, S. 702.

11 *Friesenhahn*, Zur Problematik des politischen Eides, S. 21. Diese zahlreichen Neuvereidigungen verstärkten übrigens die Kritik am Eid. Vgl. etwa *Gessler*, S. 434 (zitiert nach: *Lange*, Der Fahneneid, S. 9, FN 2).

12 *Stollberg-Rilinger*, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, S. 21.

20. Jahrhundert den Blick gerade auf diese Umbruchphasen lenken, in denen alte Eide ihre Gültigkeit verloren und neue entwickelt wurden, um alte Macht zu brechen und neue zu setzen. Diesen Vereidigungen nachzugehen, die mit ihnen verbunden Absichten zu analysieren, führt zu Erkenntnissen im Hinblick auf die Reichweite und die Akzeptanz staatlicher Herrschaft und die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft beziehungsweise Bürger, die weit über das erwähnte Niedergangsparadigma der Forschung hinausgehen.

Durch seine Funktion, der Stiftung politischer Loyalität und der Sicherung von Herrschaft, geraten in der Analyse des Eides Machtbeziehungen in den Blick. Insofern stehen im Folgenden zum Ersten staatliche Lenkungsansprüche im Hinblick auf politische Loyalitäten im Mittelpunkt, die in der Mitte des 20. Jahrhunderts im Nationalsozialismus ihren Höhepunkt erlebten, strukturell jedoch bereits deutlich älter waren. Zum Zweiten aber muss es auch um Individualisierungsprozesse gehen. Gerade in demokratisch fundierten Gesellschaften stellte sich die Frage des Verhältnisses zwischen dem Individuum und seinem Anspruch auf Gewissensfreiheit und dem Anspruch des Staates auf politische Loyalität ganz anders als in autoritär verfassten Gesellschaften. Zum Dritten nahmen Verrechtlichungsprozesse, die staatsbürgerliche Rechte und Pflichten zunehmend normativ definierten, Einfluss auf die Geschichte des politischen Eides, lagen doch seine Wirkungsweisen gerade außerhalb oder zumindest am Rande des juristischen Normensystems. Er richtete sich auf das (religiöse) Gewissen, Moralvorstellungen und gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen.

Hier wird deutlich, dass in einer Geschichte des politischen Eides ganz unterschiedliche Analysedimensionen wie Politikgeschichte, Verfassungsgeschichte und Kulturgeschichte ineinander greifen und der Eid gewissermaßen als Scharnier dienen kann, um beispielsweise zwischen Fragen des Rechts und der Moral, zwischen Politik und Religion eine analytische Verbindung herzustellen.<sup>13</sup> Der Eid dient als »ein Fokus, in dem sich die sozialen, staatstheoretischen, verfassungsrechtlichen und politischen Vorstellungen« einer Zeit bündeln lassen.<sup>14</sup> In dieser Verknüpfung liegt ein Erkenntniswert der vorliegenden Studie im Kontext einer kulturhistorisch erweiterten Politikgeschichte. Es gibt in der Tat nur wenige Untersuchungsgegenstände, die eine solche Verknüpfung in dieser Weise ermöglichen – und das auch noch über einen Zeitraum, der im vorliegenden Fall mehr als einhundert Jahre umfasst, den man aber auch gewinnbringend ins frühe 19. Jahrhundert hinein verlängern könnte.

Das Rechtsinstitut des Eides als Motiv einer historischen »longue durée« zu untersuchen, zeigt, welchen Wandlungen politische Loyalitätskonzepte zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts unterworfen waren:<sup>15</sup> von einem ursprünglich auf Vertragsbasis beruhenden gegenseitigen Versprechen entwickelte sich der Eid zunehmend zu einem

13 Weichlein, Religion und politischer Eid, S. 412.

14 Bock, S. 217.

15 Prodi, Das Sakrament der Herrschaft, S. 23.

staatlichen Instrument zur Lenkung von Loyalitäten. Diese staatlichen Versuche von Loyalitätslenkung blieben indes nicht immer unwidersprochen und immer wieder kam es zu Konflikten über diesen Anspruch des Staates auf beschworene Loyalität. Damit entspann sich um den Eid ein ideen-, geistes- und wissenschaftsgeschichtlicher Diskurs, den es im Rahmen dieser Studie zu analysieren gilt. Insbesondere die Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaften nahmen im Rahmen dieses Diskurses eine zentrale Stelle ein: In der Diskussion um den Eid, die gerade von den Vertretern dieses Fach geführt wurde, spiegelt sich ein sich veränderndes Staatsverständnis ebenso wie ein sich ändernder Blick auf den Staatsbürger, seine Rechte und Pflichten.<sup>16</sup>

Doch über diese diskursgeschichtliche Ebene hinaus erweist sich der Eid als ein Element der gelebten Kulturgeschichte der Politik: Eide wurden in ritueller Handlung geleistet, Vereidigungen inszeniert, Eide verweigert – und in dieser »Eidespraxis« spiegelte sich der politische Herrschaftsanspruch eines Staates ebenso wie das Verhältnis dieses Staates gegenüber seinen Untertanen und später Staatsbürgern. Denn beim Eid handelt es sich um eine symbolische Praxis, »die Sinndeutungen sowohl vorgibt als auch kommunikativ verhandelt«.<sup>17</sup> Im Ritual des Eides, seiner Inszenierung, vermittelt sich immer eine politische Botschaft.<sup>18</sup> Die Tatsache, dass mit dem Schwur politische Gegebenheiten und Machtbeziehungen anerkannt und öffentlich gemacht werden, trägt zur Stabilisierung von Herrschaft und damit zur »Konstruktion des politischen Raums« bei.<sup>19</sup> Daher ist der Eid letztlich ein Zeichensystem das »via Kommunikation politische Wirklichkeiten konstruiert«.<sup>20</sup>

Die vorliegende Studie verschränkt beide Ebenen – die diskursgeschichtliche und die praxeologische – miteinander, um auf diese Weise das analytische Potential des Eides nutzen zu können.<sup>21</sup> Es geht deshalb nicht allein darum, den Diskurs um den Eid nachzuvollziehen, sondern (mittels eines konkreten Untersuchungsgegenstands) auch die »Eidespraxis« zu berücksichtigen. Gerade in diesem umfassenden Zugriff erweist sich der Eid als ein idealer Untersuchungsgegenstand, wenn es Aufgabe einer Kulturgeschichte der Politik sein soll, »den

16 Die Arbeit setzt sich daher immer wieder auch mit juristischen Fragestellungen auseinander, zieht Disziplinarverfahren wegen Eidesverweigerung und juristische Literatur zu Eid und Treuepflicht heran. Gleichwohl geschieht dies zu keinem Zeitpunkt mit dem Anspruch, den juristischen Problemen gerecht zu werden. Der Zugang ist ein historischer und die juristischen Quellen werden historisch interpretiert.

17 In Bezug auf Huldigungen in der Vormoderne: *Frevert*, *Neue Politikgeschichte*, S. 163. Dort auch das folgende Zitat. Vgl. auch: *Andres; Mergel*, *Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik*.

18 *Andres*, S. 27. Vgl. auch: *Stollberg-Rilinger*, *Rituale*.

19 *Andres*, S. 28.

20 *Frevert*, *Neue Politikgeschichte*, S. 162.

21 Zur Kombination von Methoden der Diskursanalyse und praxeologischen Ansätzen vgl.: *Schulze Wessel*, S. 22. Zur Nutzung praxeologischer Ansätze in der Geschichtswissenschaft: *Elias*.

Bestand ebenso wie den Wandel von Herrschaftsstrukturen, Normen, Regelsystemen« zu untersuchen und »auf das Niveau des individuellen sinnhaften Handelns und der konkreten Kommunikationsakte hinunter zu verfolgen«. <sup>22</sup>

Um die skizzierten Fragestellungen zu untersuchen, bedarf es indes einer spezifischen Gruppe, die über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg einen Eid leistete, um deren politische Treue in Form der Eidesleistung gerungen wurde, deren Mitglieder sich den Ansprüchen, die mit dem Eid verbunden sind, öffnen oder verweigern konnten. Im Folgenden soll daher die Geschichte des politischen Eides in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert an der Gruppe der Reichs- und Bundesbeamten untersucht werden. Dies geschieht einerseits durchaus auch aus arbeitspragmatischen Gründen, um eine überschaubare und eingrenzbarere Untersuchungsgruppe zu haben. Andererseits aber soll hier gerade die Frage nach ziviler Herrschaft, nach dem Verhältnis zwischen Staat, Gesellschaft und Staatsbürger gestellt werden, und dazu eignet sich der Beamteneid viel eher als etwa der Fahneneid. Denn im Gegensatz zu dem von der Forschung bereits untersuchten Fahneneid der Soldaten kommt der Beamteneid ohne die ganz eigene Militärkultur und das spezifisch militärische Gehorsamsverständnis aus. <sup>23</sup> Die Reichs- und Bundesbeamten als Untersuchungsgruppe in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen, ermöglicht es, über die politischen Verwerfungen hinweg an einer Kontrollgruppe Anspruch und Realität des politischen Eides als Mittel zur Stiftung von ziviler Herrschaft nachzuvollziehen. Die in der staatlichen Verwaltung eingesetzten Beamten fungierten als zentrales Glied im Aufbau der Staatsgewalt. Auf ihre Loyalität war (und ist) ein Staat angewiesen. Gerade neue Staatsgebilde versuchten nach politischen Umbrüchen, sich dieser zentralen Gruppe zu bedienen, um das Funktionieren staatlicher Herrschaft im Übergang zu garantieren. <sup>24</sup> Hier setzt die Untersuchung an: Sie zielt in der Analyse des Dienst- und/oder Treueides auf ein zentrales Moment der Bindung im Herrschaftsgefüge, mittels dessen Beamte auf »den Staat« eingeschworen wurden.

Gleichzeitig sei jedoch betont, dass die Konzentration auf das Reichs- und Bundesbeamtentum keine ausschließliche und eingrenzende ist. Immer wieder werden im Verlauf der Untersuchung auch Aspekte aus anderen Kontexten wie etwa der Landesebene herangezogen werden, wenn sie zum Verständnis des Eides zu einem bestimmten Zeitpunkt beitragen. Auch die verwaltungsrechtliche Binnengliederung des Beamtentums in höhere, mittlere und niedere Beamte spielt in dieser Arbeit nur partiell eine Rolle. Zwar sind es oft eher die höheren Beamten, die aufgrund spezifischer Prägungen, eines spezifischen Standesbewusstseins oder aufgrund einer politischen Orientierung in den Auseinandersetzungen um den Eid hörbarer sind, doch schließt dies die niedrigeren

22 *Stollberg-Rilinger*, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, S. 19.

23 *Lange*, Der Fahneneid, vor allem S. 341–395.

24 Vgl. allgemein: *Grotkopp*.



Besoldungsgruppen von der Untersuchung nicht aus. Das Reichs- und Bundesbeamtentum dient in einer bewusst offenen Definition dieser Arbeit gewissermaßen als Anker, um anhand eines Fixpunktes die nähere und weitere Umgebung zu erkunden, ohne sich dabei von allzu engen verwaltungshistorischen Vorgaben einengen zu lassen.

Des Weiteren muss neben den engeren beamtenrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Vereidigung und der »Treuepflicht«, ihrer Umsetzung und Durchführung immer auch die öffentliche Diskussion über den Eid in die Analyse einfließen. Diese war wiederum nicht auf den Beamteneid beschränkt. Auch aus den Debatten und Auseinandersetzungen über den assertorischen Eid lassen sich punktuell Erkenntnisse über den Eid und das Schwören gewinnen. Gleiches gilt für den Fahneneid, der immer wieder in die Untersuchung einfließt, da sich seine Entwicklung trotz aller Unterschiede oft nicht völlig vom zivilen Eid trennen lässt. Neue Eidesformeln für Beamte und Soldaten wurden in der Regel in ähnlichen Kontexten und mit ähnlichen Intentionen entwickelt und Neuvereidigungen fanden oft mehr oder weniger zeitgleich statt. Schließlich ist der Fahneneid auch deshalb von Bedeutung für die vorliegende Studie, weil innerhalb des Untersuchungszeitraums wichtige öffentliche Debatten um Vereidigungen von Soldaten geführt wurden, die wiederum Rückwirkungen auf das Verständnis und die Ausgestaltung von Zivileiden hatten. Gewissermaßen in konzentrischen Kreisen wird sich die Analyse daher jeweils vom Beamteneid im Speziellen zum Eidesverständnis des jeweiligen politischen Systems und der jeweiligen Gesellschaft im Allgemeinen bewegen.

Selbstverständlich standen Staaten, gewissermaßen als *ultima ratio*, immer auch ökonomisch-rechtlich verankerte Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung, um loyales Verhalten von Staatsdienern zu garantieren oder präziser: um tatsächlich oder vermeintlich illoyales Verhalten zu sanktionieren. Neben disziplinarrechtlichen Vorschriften trugen auch die materiellen Aspekte des Beamtenverhältnisses mit dem Alimentsprinzip einer Lebenszeitstellung und einer gesicherten Altersversorgung sowie die sozialen Privilegien der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung zu jedem Zeitpunkt zu einer Disziplinierung des Staatsdieners in erheblichem Umfang bei. Es war also nie der Eid allein, der zu »treuem« Verhalten zwang. Vielmehr blieb die konkrete Rechtswirkung eines Eidbruchs historisch eigentlich immer ohne straf- oder disziplinarrechtliche Folgen;<sup>25</sup> bestraft wurde im Zweifelsfall disziplinarrechtlich das spezifische Vergehen, nicht aber der Eidbruch als solcher. Es ging also beim Eid weniger um die Androhung konkreter Rechtsfolgen. Stattdessen zielte die Vereidigung auf etwas grundsätzlich anderes: Es ging um den »metaphysischen« Zugriff des Staates auf das Gewissen seines Bürgers respektive Beamten. Dass dieser Anspruch, das Gewissen des Individuums zu binden, weit über die Androhung konkreter Disziplinarmaßnahmen hinaus wirksam war, zeigt eben wiederum die breite ge-

25 Vgl. Bock, S. 212–214; Friesenhahn, Der politische Eid, S. 91–97.

sellschaftliche Reaktion auf und die Widerstände gegen die Eidespraxis, die sich oft an spezifischen Einzelfällen von Eidesverweigerung entzündeten und geradezu als Beleg für die Bedeutsamkeit dieser Form des staatlichen Herrschaftsanspruches gelten können.

Gleichzeitig diente der Eid der Normdurchsetzung und Disziplinierung durch Gruppenbildung. Durch seinen exklusiven Charakter band er die Vereidigten – in diesem Fall die Beamten – an die Regeln der vereidigten Gruppe und garantierte auf diesem Wege zusätzlich ein normgerechtes Verhalten. Diese Gruppenbildung wurde freilich auch bereits im Vorfeld der Eidesleistung betrieben, nicht zuletzt durch Bestimmungen, wer überhaupt Beamter werden und damit vereidigt werden konnte. In diesem Sinne hatte die Regulierung der Eidespraxis auch eine ausgrenzende Wirkung, die in die Analyse mit einzubeziehen ist. Denn der Eid war während des gesamten Untersuchungszeitraums eng verknüpft mit dem Selbstverständnis von Beamten; seine Untersuchung ermöglicht es etwa auch, die bisher vorwiegend aus rechtsgeschichtlicher Perspektive beantwortete Frage nach der »Treuepflicht«, der Beamte unterworfen waren und sind, mit weiterreichenden Fragen nach der Einbindung von Beamten in Gesellschaften mit ihren prägenden Normen und Ordnungsvorstellungen zu verbinden. In dieser Perspektive leistet die Studie auch einen innovativen Beitrag zu einer »Ideengeschichte der Verwaltung«.<sup>26</sup> Die gruppenstiftende, aber potentiell auch ausgrenzende Funktion des Eides gilt indes auch über den engeren Fokus der Beamtenschaft hinaus, etwa wenn der Vorwurf der »Meineidigkeit« genutzt wurde, um politische Gegner, wie Sozialdemokraten, zu diskreditieren oder gesellschaftliche Gruppen, wie zum Beispiel die jüdische Bevölkerung durch den »Judeneid«, zu diskriminieren.

Gerade der symbolischen Praxis des Zeremoniells kam entscheidende Bedeutung in diesen gruppenbildenden Prozessen zu. Denn der Akt der Eidesleistung sollte »in die tieferen Schichten der Persönlichkeit eindringen [...], um im Unbewussten und Unterbewusstsein [...] die neu eingegangene Mitgliedschaftsbeziehung emotional zu verankern.«<sup>27</sup> Der Inszenierung von Vereidigungen wird daher im Folgenden, abhängig von der Quellenlage, immer wieder Aufmerksamkeit zu widmen sein. Denn die Bedeutung dieser Inszenierung variierte über den Untersuchungszeitraum hinweg erheblich (und mit ihr auch die Überlieferungslage). Teils wurde der Eid vom einzelnen Beamten vor einem Vorgesetzten im »stillen Kämmerlein« geschworen, teils wurden möglichst große Gruppen von Beamten in feierlichen Veranstaltungen in Pflicht und Treue genommen. Gerade wenn nach Systemwechseln die gesamte Beamtenschaft neu vereidigt wurde, legte man viel Wert auf ein entsprechendes Zeremoniell. Der Nationalsozialismus nutzte die Inszenierung von Massenvereidigungen gezielt

26 Vgl. zum relativ neuen Forschungsfeld einer »Ideengeschichte der Verwaltung«: *Hegewisch*, S. 7.

27 *Widder*, S. 711.

als propagandistische Maßnahme. Offensichtlich ist, dass man sich nicht nur im Dritten Reich von Massenvereidigungen eine möglichst große Wirkung auf den einzelnen Schwörenden versprach.

Wie die Wirkung des Eides beim Einzelnen indes aussah, darüber sind Aussagen nur in Ausnahmefällen möglich.<sup>28</sup> Die Entscheidung des Eidgebers, sich durch den geleisteten Schwur tatsächlich innerlich gebunden zu fühlen und sein zukünftiges Verhalten daran auszurichten, ist immer eine individuell moralische.<sup>29</sup> Beeinflusst aber wird diese individuelle Entscheidung durch die Gültigkeit gesellschaftlicher Normen (wie etwa der Bedeutung von »Treue« und »Ehre« im öffentlichen Raum) – ja, diese gesellschaftliche Normenerkennung kann sogar die Einzelentscheidung ersetzen.<sup>30</sup> Fügt sich der Eidgeber indes nicht den im Eid zugrunde gelegten Ansprüchen, so kommt es zum Konflikt, der sich meist in Eidesverweigerungen ausdrückt. Solche Konflikte, das ist bereits angeklungen, hat es über den Untersuchungszeitraum hinweg aus unterschiedlichen Motiven immer wieder gegeben. Ihre Analyse dient dem Ziel, individuelle Reaktionen und Wahrnehmungen angesichts staatlicher Forderungen auf Gewissensbindung aufzuzeigen. Zusätzlich zeigen sich in diesen Eideskonflikten und den gesellschaftlichen Debatten darüber Verschiebungen im gesellschaftlichen Normengebäude gegenüber ebendiesen staatlichen Herrschaftsansprüchen.<sup>31</sup> Staatliche Eidespraxis und gesellschaftliche Reaktion griffen ineinander und in diesen Debatten spiegelt sich die Auseinandersetzung über das grundsätzliche Verhältnis von Gesellschaft und Staat, die Legitimation staatlicher Herrschaft sowie die Beziehung von Individuum und Staat und die Beziehung zwischen Religion und Politik im säkularen Staat.

Analytisch wird die Geschichte des politischen Eides im 19. und 20. Jahrhundert geprägt durch das Spannungsverhältnis zwischen einem traditionell als religiös verstandenen Ritual und der Einführung einer nicht-religiösen Eidesformel durch die Weimarer Republik. War der Eid im Kaiserreich noch ausschließlich religiös formuliert gewesen und hatte keine Alternative für Atheisten geboten, so änderte sich dies nach 1918. Zwar hatte es bereits seit 1876 im Reichstag Anträge auf Einführung einer religionslosen Eidesformel gegeben,<sup>32</sup> doch erst mit der Republik kam die Abschaffung des religiösen Zwangseides. Der mit der Frage nach der religiösen Bindung des Eides verbundene Grundkonflikt indes blieb bestehen und prägte den gesamten Untersuchungszeitraum: Über die Definition dessen, was ein Eid war, war mit Einführung der religionslosen Eidesformel keine Einigkeit mehr zu erzielen. War er ein untrennbar mit dem christ-

28 Siehe ähnlich auch: *Heimann-Trosien*, S. 610.

29 Dies im Gegensatz zur Vormoderne, in der die Bindungskraft des Eides durch einen »magischen Ritus« gewährleistet schien. Vgl. *Podlech*, *Gewissensfreiheit und Beamteneid*, S. 121.

30 Ebd., S. 122.

31 *Widder*, S. 707.

32 Vgl. mit Beispielen: *Weichlein*, »Ich versichere bei Strafe des Zuchthauses«.

lichen Glauben verbundenes Ritual, das ohne die Anrufung Gottes sinnlos blieb? War vielleicht sogar bereits das Schwören selbst ein performativer religiöser Akt, sprich, war schon durch die Worte »ich schwöre« eine religiöse Handlung vollzogen – nämlich das Entstehen einer neuen »triangulären Beziehung« zwischen dem Eidnehmer, dem Eidgeber und Gott?<sup>33</sup> War eine alte »Magie« im Eid am Werk, die den Eidnehmer im religiösen Gewissen band, ohne dass er darauf Einfluss hatte? Oder waren die Zeiten dieser überkommenen Vorstellungen, die teils in archaischen Weltbildern wurzelten,<sup>34</sup> vorbei? Musste es nicht vielmehr darum gehen, einen »bürgerlichen« Eid zu etablieren, der dem modernen Staat angemessen war, weil er jedem Staatsbürger die Wahl zwischen religiöser und nicht-religiöser Form ließ? Vielleicht sollte der Eid auch abgeschafft werden zugunsten eines einfachen Versprechens, dem jeder nach seiner Vorstellung einen religiösen Hintergrund geben konnte? Mit diesen Fragen verband sich jene nach Bedeutung und Definition der Gewissensfreiheit. Solange diese weitestgehend unter Glaubensfreiheit subsumiert wurde, reichte es, wenn der Staat eine nicht-religiöse Eidesformel als Alternative anbot. Aber hatte – und hat – der moderne Staat überhaupt das Recht, auf das Gewissen seiner Staatsbürger zuzugreifen? Das Spannungsverhältnis zwischen staatsbürgerlichen Pflichten und individuellen Grundrechten, mit dem sich jede Staatsform der Moderne auseinandersetzen hat, wird im Eid manifest; je nach Systemcharakter wurde diese Frage im Untersuchungszeitraum vollkommen unterschiedlich beantwortet. Die eng mit diesen Fragen verbundene kulturelle Vorstellung des Gewissens, ob religiös geprägt oder nicht, spielte für die Geschichte des Eides eine entscheidende Rolle, eine Vorstellung, die über den Untersuchungszeitraum hinweg erheblich variierte.<sup>35</sup>

Das Spannungsverhältnis zwischen individuellen Grundrechten und staatsbürgerlichen Pflichten war eng verknüpft mit dem Anspruch des Staates auf politische Treue. Der Begriff der »Treue« spielt in Bezug auf den Eid eine herausragende Rolle: So gut wie jede Eidesformel lautete »*Ich schwöre Treue...*«. Über den Begriff der »Treue« transportierte der Eid Wert- und Ordnungsvorstellungen, die eng mit der jeweiligen Gesellschaft verknüpft waren. Denn gerade die Tatsache, dass »Treue« ein »unbestimmter Rechtsbegriff« war,<sup>36</sup> machte ihre Interpretation offen für ideologische Inanspruchnahmen. Bereits im 19. Jahrhundert entwickelte sich die »Treue« zu einem zentralen Diskursmotiv, verklärt als deutsche Charaktereigenschaft. Sie war eng verknüpft mit anderen, ähnlich gelagerten Motiven, allen voran der »Ehre«, die ebenfalls eine zentrale Rolle bei

33 Zu »Eid und Performanz«, als der Fähigkeit des Eides allein durch den Sprechakt eine neue Beziehung zu schaffen: *Weichlein*, Religion und politischer Eid, S. 412.

34 *Agamben*, S. 12.

35 Allg. zum »Gewissen«: *Mönter*; *Bordat*; *Schaede*. Siehe auch: *Luhmann*, Die Gewissensfreiheit und das Gewissen.

36 *Hermann*, S. 156.

der Analyse des Eides einnimmt. Denn wer treu handelte, handelte ehrenhaft – wer die Treue brach, verlor die Ehre.<sup>37</sup>

Auf diese Weise wurde die Treue zu einem »Motiv der Fügsamkeit«.<sup>38</sup> Bezogen auf den Beamten äußerte sich dies in der Vorstellung einer personalen Beziehung zum Eidnehmer, der freiwilligen Unterordnung und des Einsatzes mit der gesamten Persönlichkeit. All dies wurde im Eid öffentlich gemacht. Die Treue-Fixierung der Deutschen gipfelte in den Treue-Vorstellungen des Nationalsozialismus, die mit ihrem Absolutheitsanspruch im Eid das entscheidende Ritual der Vergemeinschaftung sahen. Die Bundesrepublik entschied sich angesichts der problematischen Vergangenheit des Begriffs auf die »Treue« in der Eidesformel zumindest für die Beamten vollständig zu verzichten.

Mit der Ausgestaltung der im Eid beschworenen Treue verknüpften sich grundsätzliche staatstheoretische Fragen, die eng verbunden waren mit gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen. Hier öffnete sich ein Spannungsfeld zwischen einem personalen Treueverständnis, das den Eid ausschließlich als einer Person geleistet begriff, und einem institutionellen Treueverständnis, grob gefasst in der Dichotomie von »Treueid« und »Verfassungseid«. Die beiden Prinzipien rangen historisch miteinander und in den jeweiligen Eidesformeln spiegelt sich dieser verfassungstheoretische Kampf. Auch in diesem Zusammenhang ist der Übergang zur Weimarer Republik der Moment, an dem eine Jahrhunderte alte Tradition abbrach: Der Eid der Weimarer Republik verzichtete auf jede personale Bindung im Eid und ersetzte diese durch die Formulierung »Ich schwöre Treue der Reichsverfassung«. Die Konflikte, die sich daraus ergaben, prägten den Eid für die kommenden Jahrzehnte.<sup>39</sup> Während es der Republik nicht gelang, ein institutionelles Treueverständnis zu implementieren, schlug das Pendel mit dem zum personalen Eid zurückgeführten »Führereid« des Nationalsozialismus und seinem absoluten Bindungsanspruch in die entgegengesetzte Richtung aus. Die Bundesrepublik hatte mit diesem doppelten Erbe zu kämpfen. Auf den Eid zu verzichten, kam für die Zeitgenossen jedoch selbst nach den Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Eid nicht in Frage. Die Hoffnung, mittels des Eides in Umbruchsituationen Herrschaft zu stiften und sie im Alltag zu sichern, hatte sich auch nach dem Zweiten Weltkrieg nicht verloren.

Die vorliegende Untersuchung will sich den hier aufgefächerten Fragen und Problemlagen mit einem doppelten Zugriff widmen: Erstens stehen staatliche personen- und gruppenbezogene Loyalitätsansprüche sowie die Bindung von Individuen an den Staat am Beispiel des Beamteneides in Deutschland im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts im Mittelpunkt. Dazu gilt es, staatliche Versuche zu analysieren, Beamte durch Vereidigung an das jeweilige Herrschaftssystem zu binden. Zweitens soll die individuelle, gesellschaftliche und öffentliche Reaktion auf diese staatlichen Machtansprüche thematisiert werden, die Frage

37 Zur »Ehre«: *Speitkamp; Dinges; Ludwig*, Ehre und Pflichterfüllung.

38 *Buschmann*, »Treue« als Forschungskonzept, S. 26.

39 Vgl. für die Weimarer Republik: *Conze*, Treue schwören.

also, wie der staatliche Zugriff auf das Gewissen des Individuums – in Form der Vereidigung – in historischer Perspektive diskutiert, kritisiert und beurteilt wurde. So werden sich Fragen nach Versuchen und Instrumentarien staatlicher Herrschaftsbegründung und -sicherung sowie die Frage nach der Stellung des Individuums innerhalb sich verändernder Strukturen und Formen politischer Herrschaft beantworten lassen. Dies ermöglicht es, die gesellschaftliche Verankerung von Herrschaft in sich wandelnden soziopolitischen und soziokulturellen Kontexten zu analysieren. Der Eid dient somit als historische Sonde, um im Zuge einer diachronen Untersuchung das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft auszuloten und den Wandel des Staatsverständnisses in seinem Verhältnis zum Individuum über die Zeitläufte hinweg nachzuverfolgen.

### *Literatur und Quellen*

Bis heute fehlt eine Studie, die sich dem politischen Eid im 19. und 20. Jahrhundert unter den beschriebenen Voraussetzungen nähert. Gleichwohl kann die vorliegende Arbeit auf eine breite Literaturgrundlage zurückgreifen. Denn eben weil der Eid sich als Knotenpunkt zwischen Politik und Religion, Recht und Moral darstellt, findet sich auch in unterschiedlichen Wissenschaftsgebieten Literatur zu diesem Thema.

Im Gegensatz zur Moderne ist die Geschichte des politischen Eides für die Antike, das Mittelalter und die Frühe Neuzeit gut untersucht, beispielhaft in den wegweisenden Arbeiten Paolo Prodis und André Holensteins.<sup>40</sup> Aus historischer Sicht hat vor allem Siegfried Weichlein in den letzten Jahren jedoch immer wieder darauf verwiesen, dass auch und gerade die Geschichte des Eides in der Moderne weiterführende Erkenntnisse zur Geschichte von Herrschaft und zum Zusammenhang zwischen Politik und Religion liefern kann.<sup>41</sup>

Von grundsätzlicher Bedeutung für die vorliegende Arbeit sind Beiträge, die sich in den vergangenen Jahren mit der semantischen Konstruktion von »Treue« und politischer Loyalität beschäftigt haben, etwa die Arbeiten Nikolaus Buschmanns.<sup>42</sup> Der Schwerpunkt dieser Arbeiten, etwa auch zu »Ehre« und »Vertrauen« liegt allerdings meist im 19. und frühen 20. Jahrhundert.<sup>43</sup> Die Beiträge zu einer »Moralgeschichte« des Nationalsozialismus führen ebenfalls

40 Holenstein, Die Huldigung der Untertanen; *ders.*, Rituale der Vergewisserung; *ders.*, Der Eid als geschworene Bindung; Prodi, Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte; *ders.*, Sakrament der Herrschaft. Vgl. auch: Friedrich, Fatale Sprachen.

41 Weichlein, Religion und politischer Eid; *ders.*, »Ich versichere bei Strafe des Zuchthauses«; *ders.*, Der Verfassungseid und die Verfassung der Eide. Bezogen auf die Bundesrepublik um die Jahrtausendwende: Müller, Eid und Ehre.

42 Buschmann, Treue; *ders.*, Zwischen Leidenschaft und Disziplinierung; *ders.*, Treue und Verrat; *ders.*, Die Unterwerfung des Gewissens; siehe auch: Siegel.

43 Zur Ehre neben den bereits genannten: Aschmann, Preußens Ruhm und Deutschlands Ehre; *dies.*, Ehre. Zu »Vertrauen«: Frevert, Vertrauen. Zur »Gefühlsgeschichte« einfürend: Schnell, Haben Gefühle eine Geschichte?.

nur in Ansätzen über das Ende des Zweiten Weltkriegs hinaus.<sup>44</sup> Als theoretisch weiterführend erwiesen sich auch Arbeiten zur politischen Repräsentation insbesondere in Demokratien im Allgemeinen,<sup>45</sup> zur Frage der demokratischen »Feierkultur« der Weimarer Republik im Besonderen<sup>46</sup> sowie zur Inszenierung propagandistischer Großveranstaltungen im Festkalender des Nationalsozialismus.<sup>47</sup> Darüber hinaus liegen Einzeluntersuchungen vor, die verschiedene Problemstellungen hinsichtlich des Eides oder einzelne Zeitabschnitte in den Blick nehmen.<sup>48</sup>

Zentral für die vorliegende Arbeit sind Studien zur Geschichte des Beamtentums im Allgemeinen<sup>49</sup> oder auch zum Selbstverständnis von Beamten.<sup>50</sup> Den Wandel von Eidesformeln und der betreffenden Gesetzestexte im Untersuchungszeitraum nachzuvollziehen, ermöglichen Standardwerke zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.<sup>51</sup> Speziell zum Beamteneid liegt bisher nur die Arbeit von Gerhard Saam vor, eine juristische Dissertation, die jedoch die historische Perspektive nur unzureichend berücksichtigt.<sup>52</sup> Gleiches gilt für jene Arbeiten, die sich der Treuepflicht von Beamten im Staatsdienst zuwenden; diese sind jedoch häufig im Nachgang der Auseinandersetzung um den »Radikalerlass« in der Bundesrepublik erschienen und teilweise bereits dem Quellenkorpus zuzurechnen.<sup>53</sup> Neuerdings ist der Verfassungsschutz in der Bundesrepublik stärker in den Blick geraten.<sup>54</sup> Hinzu kommen Arbeiten und Einzeluntersuchungen, die sich dem Eid unter rechtsoziologischen oder rechtsvergleichenden Prämissen nähern, dabei jedoch historische Fragestellungen und Entwicklungen

44 Gross, Geschichte und Ethik; *ders.*, Anständig geblieben; *Bialas*, Ideologie und Moral im Nationalsozialismus; *ders.*, Moralische Ordnungen im Nationalsozialismus; *Konitzer*, »Arbeit«, »Volk«, »Gemeinschaft«; *ders.*, Moralisierung des Rechts; *ders.*, Moralität des Bösen.

45 Vgl. u. a. den Sammelband: *Lehnert*, Demokratiekultur in Europa, darin vor allem *Vorländer*, Können Demokratien eine vernünftige Repräsentationskultur ausbilden?.

46 *Achilles*; *Buchner*; *Dreier*, Die deutsche Revolution 1918/19 als Festtag der Nation?; *Rossol*, Repräsentationskultur und Verfassungsfeiern der Weimarer Republik; *dies.*, Performing the Nation.

47 In Auswahl: *Behrenbeck*; *Schmeer*; *Vondung*.

48 Zum Eid im Konstitutionalismus: *Bock*; *Polley*. Diachron am regionalgeschichtlichen Beispiel Münster: *Mecking*, Demokratie – Diktatur – Demokratie.

49 Vgl. in Auswahl: *Caplan*, Government without administration; *dies.*, The civil servant in the Third Reich; *Fenske*, Bürokratie in Deutschland; *Hattenhauer*, Geschichte des deutschen Beamtentums; *Henning*; *Mommsen*, Beamtenpolitik im Dritten Reich; *Morsey*, Die oberste Reichsverwaltung unter Bismarck; *Mühl-Benninghaus*; *Ruck*; *Wunder*.

50 Vor allem: *Fattmann*; *Fisch*; *Ormond*; *Süle*.

51 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte; *Jeserich*.

52 *Saam*.

53 In Auswahl: *Brandt*, Die politische Treuepflicht; *Damkowski*, Verfassungstreue, Staatstreue, Regierungstreue; *Grotkopp*; *Krause*; *Rejewski*; *Rung*; *Schmahl*; *Schrader*, Verfassungstreue; *Zwirner*.

54 *Rigoll*, Staatsschutz in Westdeutschland; *Llanque*.

kaum berücksichtigen.<sup>55</sup> Ebenso haben sich die Theologen des Eides angenommen, oft mit einem Schwerpunkt auf der »Eideskrise« der Bekennenden Kirche im Dritten Reich.<sup>56</sup>

Schließlich liegen eine Reihe von Spezialstudien vor, die sich zwar nicht auf den Beamteneid, jedoch auf andere historische Eide, wie etwa auf den »Juden-eid«<sup>57</sup> oder den Fahneneid<sup>58</sup> konzentrieren. Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist – trotz aller biographischen Fragwürdigkeit des Autors – die Studie Reinhard Höhns zur Vereidung des Militärs auf die Verfassung hilfreich.<sup>59</sup>

Ein Klassiker zur Geschichte des politischen Eides ist bisher nicht erwähnt: Die Arbeit Ernst Friesenhahns über den politischen Eid, die bereits in den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts erschien und die von der Forschung bis heute zitiert wird, wenn es um den Eid geht.<sup>60</sup> Tatsächlich ist diese Untersuchung im Hinblick auf Kategorisierungen und Systematisierungen von Eiden auch heute noch von zentraler Bedeutung. Dennoch ist ihre Zeitgebundenheit unübersehbar, etwa wenn Friesenhahn, ein Schüler Carl Schmitts, mit Schmitts »Freund-Feind-Theorie« argumentiert. So ist Friesenhahns Studie hier vor allem als Quelle zu begreifen und wird entsprechend als Teil des historischen Eidesdiskurses betrachtet und historisiert.

Gleiches gilt für jene Studien, die sich dem mit dem Eid eng verknüpften Problem der Gewissensfreiheit widmen. Der größte Teil dieser Arbeiten stammt aus den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts, als in der Bundesrepublik eine lebhaft Auseinandersetzung über die moralische Dimension einer

55 Glässing; Klüver; Lex; Wetzel.

56 Gerlach-Praetorius; Glenthøj. Ansonsten als Überblick mit weiteren Literaturangaben: Artikel »Eid«, in: Theologische Realenzyklopädie.

57 Vormbaum, Der Judeneid im 19. Jahrhundert.

58 Lange. Weitere Arbeiten zum Fahneneid müssen aufgrund ihres Erscheinungsdatums im Kontext der Analyse als Quellen verstanden werden: Auer, Eid und feierliches Gelöbnis; Auer, Der Soldat zwischen Eid und Gewissen; Berg, Eid und feierliches Gelöbnis; ders., Soldateneid und Gelöbnis; Bethke; Cuntz; Dade; Nagel; Schieder; Stelzenberger; Vollmacht des Gewissens.

59 Höhn, Verfassungskampf und Heereseid. Der Staats- und Verwaltungsrechtler Reinhard Höhn, geb. 29.7.1904, gest. 14.5.2000, war in den zwanziger Jahren als enger Mitarbeiter von Arthur Mahraun im Jungdeutschen Orden tätig. 1933 trat er sowohl in die NSDAP als auch in die SS ein. In den Jahren des Dritten Reiches war er einer der wichtigsten Juristen des Regimes sowie einer der radikalsten theoretischen Köpfe der SS. Nach Kriegsende tauchte er unter. 1956 gründete er schließlich die Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft in Bad Harzburg, von wo aus er das Harzburger Modell entwickelte, das die Unternehmensführung in der Bundesrepublik lange Zeit prägte. Zu Höhns Arbeit am »Verfassungskampf«: Grothe, Zwischen Geschichte und Recht, S. 249–251. Siehe auch: Müller, Reinhard Höhn; Wildt, Der Fall Reinhard Höhn.

60 Friesenhahn, Der politische Eid. Vgl. auch die späteren Aufsätze: ders., Über den Eid der Beamten; ders., Diskussionsbeitrag auf der Staatsrechtslehrertagung 1954; ders., Zur Problematik des politischen Eides.



staatlichen Vereidigung geführt wurde.<sup>61</sup> Eine ebenso beeindruckende Häufung an publizierten Texten findet sich im 19. Jahrhundert, als die Zahl der Studien zum (meist assertorischen) Eid kaum zu überblicken war.<sup>62</sup> Auch die Frühphase der Weimarer Republik sah, im Umfeld der Auseinandersetzungen um den Verfassungseid, eine breite Publikationstätigkeit zum Eid,<sup>63</sup> ebenso der Nationalsozialismus<sup>64</sup> und die fünfziger Jahre der Bundesrepublik.<sup>65</sup> Darüber hinaus wurde für die vorliegende Analyse nicht zuletzt rechtswissenschaftliche Literatur als Quellenmaterial genutzt. Publierte Quellen wurden ergänzt durch staatliches Archivgut (hauptsächlich aus dem Bundesarchiv an seinen verschiedenen Standorten) zur Entwicklung neuer Eidesformeln nach politischen Umbrüchen, zur Durchführung der Vereidigung von Beamten, zu einzelnen Konflikten um Eidesverweigerungen, im Falle des Nationalsozialismus auch zur Inszenierung von Massenvereidigungen, teilweise zum Fahneneid. Hinzu kam der Nachlass Kurt von Fritz', dessen Eidesverweigerung im Dritten Reich beispielhaft herangezogen wurde.

### *Gliederung*

Mit der Entscheidung für die Reichs- und Bundesbeamten und ihren Eid als Untersuchungsgegenstand fiel eine Reihe von Vorentscheidungen hinsichtlich der Gliederung, die vor allem in zwei Punkten entscheidend waren: Dadurch, dass erst mit der Reichsgründung 1871 eine Reichsverwaltung entstand, setzt diese Studie in ausführlicher Analyse erst 1871 ein. Frühere Entwicklungen, insbesondere im 19. Jahrhundert, behandelt sie daher nur cursorisch. Dabei stellt eine Untersuchung des politischen Eides im frühen 19. Jahrhundert ein wichtiges Forschungsdesiderat dar.<sup>66</sup> In den heftigen Auseinandersetzungen des Konstitutionalismus und der liberalen Bewegung mit den Kräften der Restauration und des monarchischen Staates nahm der Eid einen prominenten Platz ein, über den wir jedoch noch zu wenig wissen. Zum zweiten fällt auch die Geschichte des politischen Eides in der DDR aus dieser Untersuchung weitgehend heraus, da das SED-Regime im Osten Deutschlands das traditionelle Berufsbeamten-

61 *Bauernfeind*, Eid und Friede; *Bahlmann*, Ist der Eid noch zeitgemäß?; *ders.*, Der Eideszwang als verfassungsrechtliches Problem; *Birkenmaier*; *Böttcher*; *Engelmann*; *Heimann-Trosien*; *Stolleis*, Eideszwang und Glaubensfreiheit; Thesen zur Eidesfrage.

62 Vgl. in Auswahl: *Arnold*; *Bauer*, Der Eid; *Bauer*, Über den Eid; *Habbe*; *Honigmann*; *Leue*; *Nicolassen*; Recht, Staat und Eid in den Strömungen unserer Tage; *Schrader*, Der politische Eid.

63 Die Berichterstattung über den Eid in der Weimarer Republik war stark durch die Tagespresse dominiert. Vgl. darüber hinaus i. A.: *Hünefeld*; *Keuthen*; *Lotz*, Die Beamten und ihre Vereidigung auf die Reichsverfassung; *Reichmann*; *Siegfried*; *Strötzel*; *Thiele*; *Wetzke*.

64 Siehe u. a.: *Böhm*, Der Eid des Soldaten; *Dibelius*; *Hirsch*, Evangelisch-lutherische Lehre vom Treueid; *Höhn*, Der politische Eid; *Höhndorf*; *Weber*.

65 In Auswahl: *Andersch*; *Aretin*; *Auer*, Eid und feierliches Gelöbnis; *Bauernfeind*, Eid und Frieden; *Bussche*, Eid und Schuld; *ders.*, Zum völkischen Eidesverständnis; *Dirks*; *Elert*; *Redelberger*; *Schöllgen*; *Schütte*.

66 Bisher: *Bock*.

tum abschaffte. Gleichwohl spielte die Schwurverpflichtung auch hier – wie in allen diktatorischen Systemen – eine große Rolle, die der monografischen Aufarbeitung harrt.<sup>67</sup>

Die deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts mit ihren häufigen Systemwechseln zeichnet sich nicht zuletzt dadurch aus, dass ein politisches System auch und gerade in Abgrenzung von seinem »Vorgänger« seine Identität definierte. Dies gilt auch für den Eid: Nicht nur änderten sich mit den politischen Verwerfungen auch die Eidesformeln, sie taten dies in aller Regel in Abgrenzung von demjenigen Eid, dessen Bindung man zu lösen trachtete. Die Weimarer Republik setzte sich ebenso dezidiert vom Eid des Kaiserreichs ab wie die Nationalsozialisten mit aller Macht gegen den Verfassungseid von Weimar angingen. Die Bundesrepublik schließlich suchte ihren eigenen Weg in Abgrenzung von all diesen Eiden. Daher ist die Gliederung dieser Geschichte des politischen Eides chronologisch angelegt.

Am Beginn der Untersuchung steht ein knappes erstes Kapitel, das sich zusammenfassend der spannungsvollen Geschichte des politischen Eides im Zeitalter des Konstitutionalismus widmet (1815–1871). Mit der Gründung des Deutschen Kaiserreichs und dem Entstehen einer Reichsverwaltung setzt die Analyse im zweiten Hauptkapitel ein. Die rechtlichen Eidesregelungen und ihre Interpretation durch die Rechtswissenschaft der Zeit werden hier ebenso in den Blick geraten wie die Disziplinierungsabsichten von Regierungsseite. Diese wurzelten in dem Versuch, die politische Treuepflicht gerade über den Verweis auf den Eid zum Teil möglichst weit auszudehnen. Darüber hinaus gilt es zu zeigen, in welchem Maße der Eid Bestandteil des wilhelminischen Beamtenethos war und wie bereitwillig man sich von Seiten der Beamten auf die mit dem Eid verbundenen Disziplinierungsabsichten einließ. Die gruppenstiftende Funktion des Eides, die am Beamteneid des Kaiserreichs besonders deutlich gemacht werden kann, konnte jedoch auch in ihr Gegenteil verkehrt werden. In diesen Fällen wurde der Eid genutzt, politische Gegner wie Sozialdemokraten oder »Juden« aufgrund des Vorwurfs der »Meineidigkeit« aus der imaginierten Gemeinschaft auszuschließen. Hier beginnt sich der enge Blick auf das Beamtentum zu öffnen und das gesellschaftliche Verständnis des Schwurs im Kaiserreich insgesamt tritt stärker in den Mittelpunkt. Der Umgang der Sozialdemokraten mit dem staatlichen Eidesanspruch wird schließlich im letzten Teilkapitel zu analysieren sein: Wenn der Staat etwa mit dem Abgeordneteneid ein Bekenntnis zur Staats- und Gesellschaftsordnung des Kaiserreichs verlangte, konnte dann eine Gruppierung wie die Sozialdemokraten, die das System ablehnte, diesen Eid guten Gewissens leisten?

Die Weimarer Republik und ihr Verfassungseid, dem sich das dritte Hauptkapitel widmet, war nicht zuletzt von dem Problem geprägt, dass eben jene, die im Kaiserreich den Eid noch als nutzlos bewertet hatten, nun die Regierung

67 Die Literatur konzentriert sich bisher weitgehend auf den Fahneneid der NVA. Vgl. mit weiteren Literaturangaben: *Lange*, Der Fahneneid.